Stadtgemeinde Spittal an der Drau

Abteilung 4 - Hochbau, Stadtentwicklung, Kommunale Betriebe

Entwurf

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Spittal an der Drau vom …. Zahl:4-0310/2026-VO-AAG/49-1/73413, mit welcher die Verordnung des Gemeinderates vom 26.11.1997, Zahl: 1-0041/1997, über die Festlegung von Aufschließungsgebieten geändert wird.

Gemäß §§ 25 und 41 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 (K-ROG 2021), LGBl. Nr. 59/2021 idgF in Verbindung mit § 15 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO), LGBl Nr 66/1998 idgF wird verordnet:

§ 1

Für die Parzelle Nr. 49/1 KG 73413 Molzbichl wird die Festlegung Aufschließungsgebiet im Gesamtausmaß von ca. 834 m² laut beiliegendem Lageplan aufgehoben.

§ 2

Die Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt der Stadtgemeinde Spittal an der Drau in Kraft.

Spittal an der Drau, am 15.10.2026

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

Gerhard P. Köfer

Erläuterungsbericht

zur Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Spittal an der Drau vom …, Zahl: Zahl:4-0310/2026-VO-AAG/49-1/73413:

Mit Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Spittal an der Drau vom 19. Okt.1988 Zl.:3-0312/1988 und mit Verordnung des neuen Flächenwidmungsplanes 1998 wurden als Bauland ausgewiesene Flächen gem. § 4 des Gemeindeplanungsgesetzes als „Aufschließungsgebiet“ festgelegt, weil für diese Flächen die Aufschließungsmerkmale zur Gänze oder teilweise fehlten und kein unmittelbarer Bedarf für die Baulandfreigabe vorhanden war.

Die von der Aufhebung des Aufschließungsgebietes betroffene Grundstücksfläche befindet sich im Ortsteil Molzbichl, in unmittelbarer Nähe zur Volksschule. Der Antragsteller beabsichtigt, die Grundstücksfläche für einen weichenden Erben des landwirtschaftlichen Betriebes zu verwenden, und beantragt aus diesem Grund die Aufhebung des Aufschließungsgebietes.

Das gegenständliche Grundstück wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Im Süden grenzt die Grundstücksfläche unmittelbar an den Spielplatz der Volksschule an. Im Westen, Norden und Osten schließen bereits als Bauland-Wohngebiet gewidmete Grundstücksflächen an. Für das Grundstück gilt der rechtskräftige textlicher Bebauungsplan.

Zur verkehrsmäßigen Erschließung ist vorgesehen, dass vom Grundeigentümer eine Aufschließungsstraße entlang der nördlichen Grundstücksgrenze in östlicher Richtung bis zum öffentlichen Weg errichtet wird. Im Zuge der Aufhebung des Aufschließungsgebietes wird eine Vereinbarung über die Tragung der erforderlichen Aufschließungskosten abgeschlossen. Unter dieser Voraussetzung sind sämtliche für die Aufschließung des Grundstückes erforderlichen Voraussetzungen gegeben. Die geplante Aufschließungsstraße wird an das bestehende öffentliche Verkehrsnetz bzw. die bestehende Gemeindestraße angebunden. Die Versorgung mit Trinkwasser, die Abwasserentsorgung sowie die elektrische Energieversorgung und Telekommunikationsversorgung sind für den gegenständlichen Bereich gewährleistet.

Die Aufschließung des Grundstückes kann ohne unwirtschaftliche Aufwendungen erfolgen, da die Infrastruktur bereits in wirtschaftlich erreichbarer Nähe vorhanden ist. Aus den angeführten Gründen ist die Verordnung "Aufschließungsgebiet" aufzuheben.

Für den Bürgermeister:
i.A.

DI (FH) Günther Wolligger

Anlage: Lageplan

Stadtgemeinde Spittal an der Drau @Amtssignatur	**Dieses Dokument wurde amtssigniert!** Informationen unter http://www.spittal-drau.at/buergerservice-amtstafel/amtssignatur.html
Hinweis:	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
Signatur aufgebracht am 15.10.2026 15:37:19	